

## St5dt. Energie - und Versorgungs- betriebe

### Bekanntmachung

Antiäge auf Stromkontingenterhöhungen für Geistesarbeiter, Handel, Handwerk und Industrie sowie Anträge auf Neumechlüsse können auf Grund eines Befehls der Alliierten Kommandantur bis auf weiteres nicht genehmigt werden.

Berlin, den 14. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

I. V.: Dr G o l l

### Arbeit

Sicherheitsvorschrift „Schweißen und Schneiden“

Entwurf Oktober 1946

Die Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeitsschutz, gibt den nachstehenden Entwurf einer Neufassung der Sicherheitsvorschrift „Schweißen und Schneiden“ bekannt. Etwaige Änderungsvorschläge sind bis zum 31. Januar 1947 der Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeitsschutz, Berlin W 35, Tirpitzufer 52, einzureichen.

Berlin, den 31. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

I. V.: F l e i s c h m a n n

Sicherheitsvorschrift „Schweißen und Schneiden“

(Entwurf Oktober 1946)

Geltungsbereich

### Begriffsbestimmung

§ 1. Als Schweißen und Schneiden im Sinne dieser Vorschrift gilt das Be- und Verarbeiten von Werkstoffen, z. B. Verbinden, Trennen, Anwärmen, Härten, mittels Sauerstoff-Brenngasflamme (Gasschweißen und -schneiden) unter Anwendung des elektrischen Stromes (Elektroschweißen und -schneiden) oder mittels Thermit (sogenannte Aluminothermschweißung).

### Allgemeines

#### Jugendliche und Frauen

§ 2. (1) Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen nur von zuverlässigen und sachkundigen, mindestens 16 Jahre alten Personen ausgeführt werden, die mit den zum Schweißen und Schneiden dienenden Einrichtungen und Vorgängen vertraut sind. Jüngere Personen dürfen mit diesen Arbeiten nur zur Ausbildung unter Aufsicht beschäftigt werden.

(2) Frauen dürfen mit Schweiß- und Schneidarbeiten nicht beschäftigt werden, wenn dabei besondere Gefahren auftreten, wie in engen Räumen, bei übermäßiger Hitzeentwicklung, unter Wasser, bei der Bearbeitung verzinkter, verbleiteter oder mit bleihaltigen Anstrichen versehener Gegenstände.

### Schutzmittel

§ 3. Die jeweils erforderlichen Schutzmittel (Schutzbrillen, Schutzhauben, Schürzen, Handschuhe, Atemschutzgeräte u. dgl.) muß der Betrieb stellen und instand halten. Er hat die mit Schweißen und Schneiden Beschäftigten zur Benutzung dieser Schutzmittel anzuhalten.

### Augenschutz und Schutzkleidung

§ 4. (1) Personen, die schweißen oder schneiden, auch Helfer, müssen zum Schutze gegen die Funken, die Wärme und die sichtbaren und unsichtbaren Strahlen geeignete Augenschutzmittel mit genormten Strahlenschutzgläsern\* 1) verwenden, z. B. Schutzbrillen, Schutzschilde oder Schutzhauben. Auch andere Personen, wie Kranführer, müssen gegen die Blendgefahr geschützt werden, z. B. durch Abschirmen oder Verlegen der Arbeitsplätze oder durch geeignete Augenschutzmittel.

(2) Wenn es die Art der Arbeit erfordert, sind weitere geeignete Schutzmittel, z. B. Schürzen und Handschuhe zu benutzen.

(3) Alle bei Schweiß- und Schneidarbeiten Beschäftigten dürfen keine Arbeitsanzüge tragen, die mit Öl, Fett, Petroleum oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen verunreinigt sind.

(4) Bei Arbeiten in engen Räumen<sup>2)</sup> muß von allen in den Räumen tätigen Personen schwer entflammare Arbeitskleidung getragen werden.

(5) Frauen müssen zum Schutz gegen Funkenflug schwer entflammare Kopfhauben tragen.

### Gefährliche Arbeiten

§ 5. Beim Bearbeiten verzinkter, verbleiteter oder mit Bleifarbe gestrichener Gegenstände, sowie bei Arbeiten an besonders gefährlichen Arbeitsstellen, z. B. mit Absturz- oder Gasgefahr, sind die erforderlichen besonderen Maßnahmen<sup>3)</sup> gegen Unfälle und Erkrankungen zu treffen.

### Schweißgase

§ 6. (1) Räume, in denen Schweiß- und Schneidarbeiten ständig ausgeführt werden, sollen möglichst hoch sein (Mindesthöhe 3 m) und müssen gut, nötigenfalls künstlich gelüftet werden.

(2) Soweit irgend zugänglich, sind die beim Schweißen und Schneiden auftretenden Gase und Dämpfe an der Entstehungsstelle abzusaugen. Das gilt besonders für Arbeitsplätze, an denen Schweiß- und Schneidarbeiten nicht nur vorübergehend ausgeführt werden, und gilt unbedingt für ortsfeste Schweißplätze (z. B. Schweißboxen).

### Feuer- und explosionsgefährdete Räume

§ 7. (1) Werden in Räumen, in denen feuergefährliche, insbesondere leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden oder lagern (UVV 1 § 37 Abs. 2) oder in explosionsgefährdeten Räumen (UW 1 § 38) Schweiß- oder Schneidarbeiten notwendig, so ist vor Beginn der Arbeiten jegliche Feuers- oder Explosionsgefahr zu beseitigen<sup>4)</sup>.

(2) Läßt sich die Feuers- und Explosionsgefahr in den genannten Räumen aus betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, dürfen Schweiß- und Schneidarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Betriebs-

\* Vgl. die vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen Normblätter, I. B. DIN 4647.

<sup>1)</sup> Als enge Räume gelten u. a. kleinere Tanks und Behälter, Kofferdsmme und Doppelbodenzellen in Schiffen, chemische Apparate, Kesseln besonders gefährlich sind solche mit nur einem Mannloch.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. das Bleimerkblatt, die Unfallverhütungsvorschriften über das Abwracken von Schiffen (UVV 34 (9 30 bis 44), die Unfallverhütungsvorschriften über das Arbeiten über der Gicht von Hochöfen (UVV 28 9 10), die Bestimmungen betr. Schutzmaßnahmen gegen gefährliche chemische Stoffe beim Befahren von Apparaten, Gefäßen, Kanälen, Gruben usw. (UVV 1 a).

<sup>3)</sup> Als beseitigt gelten Feuers- und Explosionsgefahren, z. B. in Holzbearbeitungswerkstätten oder Spritzlackereien, wenn Vorräte an Lack und Verdünnungsmitteln, Staub- und Späneablagern, Lackrückstände, Lackspritzer u. dgl. im Umkreis von mindestens 5 m von der Arbeitsstelle beseitigt sind, Feuerlöschgeräte bereitgehalten werden und von Beginn der Arbeit bis zwei Stunden nach ihrer Beendigung ein Brandwache gestellt wird.